Das Angebot

Das Angebot ist eine Willenserklärung, die an eine bestimmte Person gerichtet ist. Es ist verbindlich und an keine bestimmte Form gebunden.

Zeitungsanzeigen, Kataloge oder andere an die Allgemeinheit gerichtete Angebote gelten rechtlich nicht als Angebot, sondern als Aufforderung zum Kauf. Sie sind rechtlich unverbindlich.

In einem Angebot sollte die Art, die Beschaffenheit, die Güte, die Menge und der Preis der Ware sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen angegeben werden.

Unter der Art der Ware versteht man die handelsübliche Bezeichnung eines Artikels. Die Beschaffenheit und Güte kann durch Abbildungen, durch Angabe von Güteklassen und Gütezeichen beschrieben und durch Muster und Proben festgelegt werden.

Die Menge der Ware wird in Maßeinheiten wie beispielsweise Stück, Meter oder Kilogramm angegeben. Der Preis der Ware bezieht sich auf eine bestimmte Menge und wird durch Rabatte, Skonto und Beförderungskosten verändert.

Zu den Lieferbedingungen gehören die Lieferzeit und die Versandkosten. Die Angabe des Zahlungstermins gehört zu den Zahlungsbedingungen.

Die Bindungsfrist für das Angebots ist gesetzlich geregelt. Mündliche Angebote müssen sofort angenommen werden, schriftliche Angebote binden den Anbieter solange, bis man nach verkehrsüblichen Bedingungen mit einer Antwort rechnen kann. Normalerweise wird der Anbieter jedoch einen konkreten Termin festlegen, wie lange das Angebot gilt, z. B. „Das Angebot ist bis zum 15. Dez. 20.. gültig“.

Durch so genannte Freizeichnungsklauseln werden Angebote in ihrer Verbindlichkeit eingeschränkt. So bedeutet beispielsweise die Formulierung „Preisänderung vorbehalten“, dass der Preis der Ware unverbindlich ist. Die Zusätze „unverbindlich“, „freibleibend“ oder „ohne Obligo“ bestimmen, dass das gesamte Angebot unverbindlich ist.